

Name, Vorname  
Strasse /Nr.  
PLZ/ Ort

Kunden- Nummer: xxxxxxxxxxxxxx

Musterhausen, den xxxx

ARGE  
Straße/ Nr.  
**PLZ Ort**

**Betrifft: Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Überprüfung sämtlicher Bewilligungs- und Änderungsbescheide nach § 44 Abs. 1 SGB X Ihrer Leistungsbehörde, welche Sie im Zeitraum 2006 - 2010 erlassen haben und die bereits bestandskräftig sind.

**Begründung:**

Die Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II wurden von Ihnen im genannten Zeitraum zu niedrig angesetzt.

Denn es entspricht der ständigen Rechtsprechung der für das SGB II zuständigen Senate des BSG, dass, sofern eine konkrete Erfassung der Kosten für die Warmwasserbereitung technisch nicht möglich ist, zur Verhinderung einer Doppelleistung (nur) der in der Regelleistung enthaltene Betrag für die Zubereitung von Warmwasser von den Heizkosten abzuziehen ist (zuletzt BSG Urteil vom 15.12.2010, - - B 14 AS 61/09 R -).

Ein vollständiger Abzug der zu leistenden Vorauszahlungen für die Warmwasserversorgung von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann nur dann vorgenommen werden, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserbereitung ermöglichen. Denn nur in diesem Fall ist es dem Grundsicherungsempfänger möglich, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 - B 14/11b AS 15/07 R; Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R -).

Die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden nach § 44 Abs. 1 SGB X, mit denen Pauschalen für die Warmwasserbereitung in rechtswidriger Höhe von den Heizkosten des § 22 SGB II abgesetzt wurden, ist nach § 40 Abs. 1 S 2 Nr. 1 SGB II iVm § 330 Abs. 1 SGB III auch für die Zeit vor der Entscheidung des BSG vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R- nicht ausgeschlossen (vgl.

BSG Urteil vom 15.12.2010 , - B 14 AS 61/09 R-).

§ 330 Abs. 1 SGB III greift nicht, weil es im Hinblick auf den Abzug der Kosten der Warmwasserbereitung bis zum Entstehen der ständigen Rechtsprechung des BSG an einer einheitlichen Verwaltungspraxis der kommunalen Leistungsträger gefehlt hat (vgl. auch BSG, Urteil vom 1.6.2010 - B 4 AS 78/09 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 36).

Die Höhe des Anteils der abzugsfähigen Warmwasserkosten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des BMAS vom 11.01.2010 an die zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen, Bundesagentur für Arbeit, kommunale Spitzenverbände und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Az.: II2b6 29101/1).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass etwaige Nachzahlungsbeträge nach § 44 Abs. 1 SGB I zu verzinsen sind.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Antrages.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit aus oben genannten Gründen Widerspruch gegen sie ein bzw. erweitere schon eingelegte Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe aus oben genannten Gründen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mehreren Personen bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter der BG die Überprüfung der Leistungen (§§ 38 SGB II iVm. § 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichen Grüßen